

Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Postfach 12 65 17282 Prenzlau
Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

An alle
Abgeordneten des Kreistages
des Landkreises Uckermark
über Büro des Kreistages

Nebenstelle:

Dezernat: III
Amt/Referat:
Bearbeiter(in): Frau Baum
Zimmer-/Haus-Nr.: Zimmer 319/Haus 1
Telefon-Durchwahl: 03984 701030
Telefax: 03984 704199
E-Mail: dezernat-3@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			AA .06.2007

Antrag der CDU-Fraktion - DS-Nr. 71/2007

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Abgeordneter,

mit der DS 71/2007 fordert Sie die Fraktion der CDU auf, dem Beschluss zuzustimmen, Herrn Hans-Jürgen Schulz aus Röpersdorf die entstandenen Gebühren in Höhe von 52,00 € für die Gestattung der Befahrung des Oberuckersees in Würdigung seiner außerordentlichen ehrenamtlichen Arbeit aus Mitteln des Haushaltes des Landkreises zu ersetzen.

Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass der Kreistag für den Beschluss über diese Gebührenerstattung nicht zuständig ist. Da der Kreistagsvorsitzende den Antrag nach § 37 Abs. 1 Landkreisordnung (LKrO) gleichwohl auf die Tagesordnung zu setzen hatte, möchte ich Sie auf die Rechtswidrigkeit des Beschlusses hinweisen und Ihnen mitteilen, dass ich im Falle der mehrheitlichen Beschlussfassung zu diesem Antrag diesen gem. § 54 LKrO beanstanden werde.

Herrn Hans-Jürgen Schulz ist seit 1992 ehrenamtlicher Beauftragter für Denkmalpflege der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Uckermark. Im Rahmen dieser Tätigkeit beantragte er die Gestattung zum Befahren des Oberuckersees nebst Kanal nach den Vorschriften des Brandenburgischen Wassergesetzes. Die Untere Wasserbehörde hat die beantragte Gestattung zum Befahren des Oberuckersees nebst Kanal genehmigt. Für diese Verwaltungshandlung hat Herr Schulz eine Gebühr in Höhe von 52,00 € zu zahlen. Die Untere Wasserbehörde hat im Rahmen der Gebührenerhebung kein Ermessen darüber, ob eine Gebühr erhoben wird. Die Gebühr ist zu erheben. Das Gebührengesetz des Landes Brandenburg sieht persönliche Gebührenfreiheitstatbestände vor. Vorliegend ist festzustellen, dass in der Per-

Konto der Kreisverwaltung
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391
(BLZ 170 560 60)

Telefon-Vermittlung: 03984 70-0
Internet: www.uckermark.de

Sprechzeiten
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

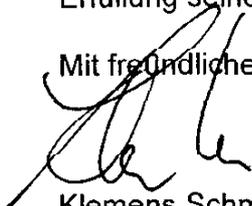
son von Herrn Schulz keine Umstände vorliegen, die eine Gebührenfreiheit begründen. Das Gebührengesetz des Landes Brandenburg sieht aus Gründen der Billigkeit die Möglichkeit vor, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, auf Antrag im Einzelfall Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zu gewähren. Vorliegend hat Herr Schulz jedoch einen solchen Antrag nicht gestellt und auch keine Gründe vorgetragen, aus denen eine etwaige soziale Härte für den Antragsteller bei der Zahlung von 52,00 € auftreten könnten. Daher kam vorliegen eine Ermäßigung und Befreiung nach dem vorliegenden Regelungen nicht in Betracht.

Der Kreistag ist für die vorbezeichnete Angelegenheit nicht zuständig. Bei der Erhebung einer Gebühr handelt es sich vorliegend um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, für das ausschließlich der Landrat zuständig ist. Auch nach § 20 Abs. 2 b der Hauptsatzung ist der Landrat für diese Angelegenheit ausschließlich zuständig. Weder für den Kreistag noch für den Kreisausschuss besteht ein Rückholrecht hinsichtlich der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

Im Falle einer mehrheitlichen Zustimmung zum Antrag zur DS 71/2007 werde ich den Beschluss gem. § 54 LKrO beanstanden. Für den Fall, dass auch ein neuer Beschluss rechtswidrig ist, werde ich diesen erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

Darüber hinaus informiere ich Sie über die Möglichkeit des ehrenamtlich Tätigen, gemäß § 24 Abs. 1 LKrO i. V. m. § 30 GO Auslagenersatz zu beantragen. Herr Schulz hätte danach auf Antrag Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen, vorliegend Erstattung der Gebühren für die Erteilung der Gestattung, soweit die Gestattung für die Erfüllung seiner Aufgaben aus der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Klemens Schmitz